

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Für Lohnhöhe im Juni.

So kann es nicht weitergehen: die in der Zigarrenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen müssen unter der Last der Teuerung zusammenbrechen, wenn nicht auf dem schnellsten Wege Lohnbewegungen ermöglicht werden. Die für den Monat Juni vereinbarten Löhne entsprechen auch nicht im entferntesten mehr den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen. Aus diesem Grunde hatte sich der Vorstand unseres Verbandes mit den beiden anderen Zigarrenarbeiterorganisationen in Verbindung gesetzt und angesetzt, am 21. d. M. 3. heranzutreten, um so bald wie möglich eine Erhöhung der Juni-Löhne, mindestens für die zweite Monatshälfte, herbeizuführen. Sofort nach Eingang der zustimmenden Antwort der beiden anderen Verbände ist mit den nötigen Anträgen an den St. d. 3. heranzutreten worden.

Werkmehrergehälter für Mai 1923

(vereinst am 31. Mai in Gelsen.)

Die Werkmehrergehälter werden für den Monat Mai wie folgt verteilt:	Gruppen I	II	III	IV	V
Ortsklasse A II	422 000	459 500	493 200	540 000	590 000
A I	385 000	422 000	459 500	503 000	552 000
A	354 500	385 000	416 000	453 000	495 500
B	328 000	354 500	385 000	421 500	471 000
C	300 000	328 000	354 500	393 000	428 500
D	298 000	323 000	347 500	379 000	416 000

Am 15. Juni sind nicht 50 Prozent dieser Gehälter (St. 14) ausbezahlt worden, sondern 70 Prozent.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Stundenlöhne der Zellohnarbeiter betragen (nach der am 4. Juni in Baden-Baden getroffenen Vereinbarung, von der wir in der vorigen Nummer Kenntnis gegeben haben):

St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.
1. bis 15. Juni	877,48	965,17	1052,91	1093,78
16. bis 18.	1093,82	1205,60	1316,15	1371,02
19. bis 20.	1636,54	1689,00	1842,64	1919,42
21. bis 22.	1894,07	2000,47	2236,87	2320,07
23. bis 24.	2195,97	2413,92	2632,27	2741,94
25. bis 26.	2362,73	2533,03	2765,50	2861,61
27. bis 28.	2533,03	2765,50	2976,44	2993,57
29. bis 30. Juni	2765,50	2976,44	3201,54	3251,61

Die Stundenlöhne der Zellohnarbeiter betragen (nach der am 4. Juni in Baden-Baden getroffenen Vereinbarung, von der wir in der vorigen Nummer Kenntnis gegeben haben):

St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.
1. bis 15. Juni	877,48	965,17	1052,91	1093,78
16. bis 18.	1093,82	1205,60	1316,15	1371,02
19. bis 20.	1636,54	1689,00	1842,64	1919,42
21. bis 22.	1894,07	2000,47	2236,87	2320,07
23. bis 24.	2195,97	2413,92	2632,27	2741,94
25. bis 26.	2362,73	2533,03	2765,50	2861,61
27. bis 28.	2533,03	2765,50	2976,44	2993,57
29. bis 30. Juni	2765,50	2976,44	3201,54	3251,61

Aus der Kautabakindustrie.

Am 6. Juni haben in Bad Godes die Lohnverhandlungen stattgefunden, die mit dem Ergebnis endeten, daß die Endmal-Löhne erhöht werden für die erste Junihälfte um 50 Prozent und für die zweite Junihälfte um 65 Prozent. Die Vereinbarung selbst ist niedergelegt im IX. Heft des Monatsheftes für Juni, S. 10.

Die bisherigen Teuerungszulagen werden weiter erhöht und zwar erstmalig zahlbar an dem auf den 3. Juni folgenden Lohnzahlungstage und gültig mit der Lohnwoche, die nach dem 10. Juni 1923 abläuft. Es werden erhöht:

- Die Stangenmacherlöhne um 1716 Prozent, die Spinnerlöhne um 1654 Prozent, alle anderen Glanzlöhne um 1324 Prozent, die Zeißlöhne um 1280 Prozent der tariflichen Grundlöhne, so daß der Gesamtlöhne beträgt für Stangenmacher 1816 Prozent, Spinner 1654 Prozent, alle anderen Glanzlöhnerbeiter 1324 Prozent, Zeißlöhnerarbeiter 1280 Prozent.

Die bisherigen Teuerungszulagen werden weiter erhöht und zwar erstmalig zahlbar an dem auf den 17. Juni 1923 folgenden Lohnzahlungstage und gültig bis zum Ablauf der Lohnwoche, die nach dem 24. Juni 1923 abläuft. Es werden erhöht:

- Die Stangenmacherlöhne um 1898 Prozent, die Spinnerlöhne um 2017 Prozent, die Zeißlöhne um 2189 Prozent der tariflichen Grundlöhne, so daß der Gesamtlöhne beträgt für Stangenmacher 2008 Prozent, Spinner 2150 Prozent, alle anderen Glanzlöhnerbeiter 2117 Prozent, Zeißlöhnerarbeiter 2289 Prozent der tariflichen Grundlöhne.

Aus der Kostabakbranche.

Mannheim-Zweigstellen. Zum 1. Juni sind für den Monat Juni 1923 folgende Mindest-Lohnsätze in Gehalt:

St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.	St. d. 3.
1. bis 15. Juni	10 877,48	11 877,48	12 877,48
16. bis 18.	15 877,48	16 877,48	17 877,48
19. bis 20.	21 877,48	22 877,48	23 877,48
21. bis 22.	26 877,48	27 877,48	28 877,48
23. bis 24.	31 877,48	32 877,48	33 877,48
25. bis 26.	36 877,48	37 877,48	38 877,48
27. bis 28.	41 877,48	42 877,48	43 877,48
29. bis 30. Juni	46 877,48	47 877,48	48 877,48

Aus der Zigarettenindustrie.

Der Reichslichtungsausschuß

tagte am 7. Mai und 23. Mai in Dresden und erbat die unter dem Vorh. des Regierungsrates Herrn Dr. Hünfeld folgende Streitfrage:

Mr. 16. Beratung der Firma Henke Dresden-Selbenerdorf gegen den Spruch des Reichslichtungsausschusses Dresden wegen der Arbeitszeit an den Vortagen vor den gesetzlichen Feiertagen.

Entscheidung: Gegenüber der Bestimmung in § 2 Absatz 1 des Hauptvertrages und des Protokollaufsatzes dazu, wonach an Tagen vor den dort genannten gesetzlichen Feiertagen fünf Stunden bei Schluß der Arbeitszeit spätestens um ein Uhr mittags zu arbeiten ist, ist eine Befreiung auf § 2 Absatz 3 nicht möglich. Die Beratung gegen den Spruch des Reichslichtungsausschusses Dresden vom 13. 1. 1923 war daher zurückzuführen.

Begründung: In dem Selbenerdorfer gelegenen Werke Henke wurde den Zellohnarbeitern der volle Wochenlohn gezahlt, auch wenn am Tage vor einem gesetzlichen Feiertage die Arbeit mittags um 1 Uhr beendet wurde. Im Jahre 1922 hat die Firma verlangt, daß an den Tagen vor dem Freitag und Samstag nur bis 1/2 Uhr gearbeitet werden sollte. Darauf erklärte, daß sie für die im Zusammenhang mit dem war, den Lohn nicht zahlen werde. Sie hat sich dabei auf § 2, Absatz 3, des Hauptvertrages und den Protokollaufsatz dazu berufen.

Es ist festgestellt worden, daß der alte Hauptvertrag eine Regelung darüber, wie lange an den Tagen vor den gesetzlichen Feiertagen zu arbeiten ist, nicht enthielt. Diese Regelung ist erst im neuen Gesamtvertrag, im Zusammenhang mit der Regelung darüber getroffen worden, welche Tage als gesetzliche Feiertage im Sinne des Hauptvertrages anzusehen seien. Wie sich heraus ergibt, ist die Frage der Arbeitszeit an den Tagen vor den gesetzlichen Feiertagen im Zusammenhang mit der arbeitsvertraglich grundlegenden Regelung. Es ist aber bei den Verhandlungen über § 2, Absatz 3, ausdrücklich vereinbart worden, daß bei den Feiertagen, die im neuen Vertrag grundlegend neu geregelt sind, eine Befreiung auf § 2 Absatz 3 nicht möglich sein sollte. Gleichwohl war zu erkennen, wie gefordert.

Mr. 17. Antrag der Deutschen Zigarrenarbeiter-Verbandes, Gau Dresden, betr. Bezahlung der Urlaubstage bei Sturzurlaub.

Entscheidung: Die auf Grund von § 6 des Hauptvertrages den Arbeitnehmern zustehenden Urlaubstage sind auch dann voll zu bezahlen, wenn im Betriebe verwehrt gearbeitet wird.

Begründung: An vielen Betrieben, in denen verwehrt gearbeitet wird, sind Zweifel darüber entstanden, ob den Arbeitnehmern, die während der Sturzurlaube ihren Urlaub erhalten, der Lohn für sämtliche Urlaubstage zu bezahlen ist oder nur der Lohn, den sie erhalten würden, wenn sie während der Urlaubstage verwehrt gearbeitet hätten.

Entscheidung: In § 6 des Hauptvertrages, in dem vereinbart worden, daß bestehende kürzere Arbeitszeiten entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Hauptvertrages geregelt, das heißt in eine 45-stündige wöchentliche Arbeitszeit umzuwandeln, sind die Bestimmungen an dem betreffenden Orte keine Arbeitsstellen der Zigarettenindustrie mehr vorhanden sind. Diese Bestimmung, wonach die Arbeitszeit bis zu 45 Stunden wöchentlich zu betragen hat, ist im Vertrag nicht enthalten.

Am 13. Juni 1923 ist zwischen den Vertragspartnern des Hauptvertrages darüber verhandelt worden, zu welchem Zeitpunkt die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll. Die Parteien haben sich dabei, abweichend von der Bestimmung in § 6 des Vertrages, dahin geeinigt, daß zu dieser Frage erst nach dem 1. Juli 1923 entschieden werden soll. Zu diesem Zeitpunkt sollte über die 45-stündige Arbeitszeit entschieden werden. Da die Verhandlungen aber wegen der Streitfrage über die Bezahlung der Urlaubstage nicht zu Ende gekommen sind, ist die Bestimmung des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, nicht in Kraft getreten.

Die Dringlichkeit der Verhandlungen über die Bezahlung der Urlaubstage ist durch die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, nicht in Kraft getreten, nicht zu begründen. Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.

Die Bestimmungen des § 6 des Vertrages, wonach die 45-stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, sind nicht in Kraft getreten, weil die Parteien sich nicht geeinigt haben, die 45-stündige Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt einzuführen.